

sitzender einer sozialistischen Genossenschaft die Plan- bzw. Bilanzdisziplin verletzt, indem er

- Bauprojektierungsleistungen oder Bauproduktion vertraglich bindet, ohne daß eine entsprechende Bilanzentscheidung vorliegt,
- Bedarf von Bauprojektierungsleistungen für die Mitwirkung an der Vorbereitung von Investitionen oder Baubedarf für die Durchführung von Investitionen anmeldet oder Anforderungen über die in die Jahresvolkswirtschaftspläne einzuordnenden Bauanteile übergibt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einordnung in die Bilanzen vorliegen,
- Bilanzentscheidungen verzögert oder im Widerspruch zu staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben oder Direktiven trifft,
- Veränderungen im bestätigten Kapazitätseinsatz bei der Vorbereitung oder Durchführung zentral geplanter Investitionsvorhaben und anderer zentral erfaßter Investitionsvorhaben trifft, ohne daß eine Entscheidung der Staatlichen Plankommission vorliegt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 50 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane,
  - den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### §19

##### Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Bauwesen ist berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

#### §20

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung (GBl. II Nr. 53 S. 449) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1980

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. S t o p h  
Vorsitzender

### Beschluß zur Änderung der Ordnung über die

### Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“

vom 5. Mai 1980

1. Der § 5 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 64) wird wie folgt geändert:  
„(3) Es können jährlich 800 Medaillen verliehen werden.“
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1980

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. S t o p h  
Vorsitzender

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien

vom 29. April 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Die laufenden Nummern 34 und 35 der Nomenklatur für die materielle Anerkennung der Werk­tätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien (Anlage zu vorstehend genannter Anordnung) erhalten folgende Fassung:

„34	122 38 200	Gold	1,8
35	122 36 300	Silber	1,6“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für die materielle Anerkennung ab diesem Zeitpunkt auch dann Anwendung, wenn die Einsparung vorher wirksam wurde.

Berlin, den 29. April 1980

**Der Minister für Materialwirtschaft**  
R a u c h f u ß

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 17. Februar 1976 (Sonderdruck Nr. 833 des Gesetzblattes)